

# EUROPA im Überblick

29/2010 – 23. Juli 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), Thomas Marx

## RECHT AUF INFORMATION IM STRAFVERFAHREN – KOMMISSION

Am 20. Juli 2010 hat die Kommission einen [Richtlinienentwurf](#) angenommen, der die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren stärken soll (s. EiÜ [24/10](#)). Vorgesehen ist, dass bei der Festnahme eine schriftliche Belehrung über die Rechte des Beschuldigten, in einer diesem verständlichen Sprache, erfolgt. Der Entwurf ist nicht auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt, die enthaltenen Informationen sollen einfach und für jedermann verständlich abgefasst sein. Dieses EU-weite einheitliche Informationsblatt soll enthalten, dass der Beschuldigte das Recht auf einen Anwalt hat, er einen Dolmetscher hinzuziehen kann und wie lange ihm die Freiheit entzogen werden kann. Des Weiteren soll ihm mitgeteilt werden, dass er berechtigt ist, sich über den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu informieren. Dies umfasst auch das Recht zur Einsicht in Akten, soweit Dokumente zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Festnahme relevant sind. Der Entwurf zum sogenannten "letter of rights" enthält damit auch einige Forderungen, die der DAV schon für das vom Bundesjustizministerium erlassenen Informationsblatt über bestehende Rechte im Strafverfahren gefordert hatte (s. DAV-StN [15/2008](#)). Der Richtlinienentwurf bildet nach der Richtlinie zum Recht auf Übersetzung im Strafverfahren die zweite Maßnahme des [Fahrplans](#) zur Stärkung der Verfahrensrechte (s. EiÜ [24/10](#), [37/09](#)). Die nächste, für 2011 anvisierte Gesetzesinitiative des Fahrplans betrifft eine Richtlinie zum Recht auf anwaltliche Beratung und Rechtskostenhilfe im Strafverfahren.

## ZUSTÄNDIGKEIT BEI SORGERECHT – EUGH

Der EuGH entschied am 15. Juli 2010 in der Rechtssache [C-256/09](#), dass einstweilige Maßnahmen zur elterlichen Verantwortung nicht unter die Vorschriften der Verordnung [2201/2003/EG](#) (Brüssel II a) zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung fallen. Art. 20 der Verordnung besagt, dass einstweilige Maßnahmen in Bezug auf in einem Mitgliedsstaat befindliche Personen oder Vermögensgegenstände von einem Gericht dieses Mitgliedsstaates angeordnet werden können, auch wenn in der Hauptsache die Gerichte eines anderen Mitgliedsstaates zuständig sind (s. EiÜ [01/10](#)). Im Vorabentscheidungsverfahren fragte der Bundesgerichtshof, ob die Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung in Art. 21ff. der Verordnung auf Art. 20 anzuwenden seien. Streitgegenstand war eine einstweilige Maßnahme hinsichtlich des Sorgerechts für Zwillinge. Die Mutter war mit einem der Kinder von Spanien nach Deutschland gezogen. Dem Vater wurde später in einer einstweiligen Maßnahme von einem spanischen Gericht das Sorgerecht zugesprochen. Der EuGH entschied, dass sich Art. 21ff. auf die Zuständigkeit von Hauptsachen bezieht, während Art. 20 sich auf einstweilige Maßnahmen bezieht, die „ungeachtet“ der Bestimmungen der Verordnung angeordnet werden können. Es sei nicht im Sinne des Unionsgesetzgebers, die Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln der Verordnung auf Art. 20 anzuwenden (s. [KOM\(2002\) 222](#) und Ausführungen zu Art. 12 in [KOM\(1999\) 220](#)).

## INITIATIVE ZUR EUROPÄISCHEN ERMITTLUNGSANORDNUNG – RAT

Am 12. Juli 2010 hat der Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ die [Initiative](#) von sieben Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie zur europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen [zur Kenntnis](#) genommen. Ziel der Initiative ist eine grenzüberschreitende Ermittlungsanordnung, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss. Der Entwurf umfasst grundsätzlich alle Ermittlungsmaßnahmen. Ausgenommen sind etwa bestimmte Formen der Telefonüberwachung. Geregelt werden Fristen zur Anerkennung und zur Ausführung einer Ermittlungsanordnung. Der Entwurf sieht ein Recht des beantragenden Mitgliedsstaates vor, an der Ausführung im Ausführungsstaat mit einem oder mehreren Beamten beteiligt zu sein. Der Bundesrat kritisiert in seinem [Beschluss](#) vom 4. Juni 2010 insbesondere, dass es noch keine europaweiten Mindeststandards für den Schutz von Beschuldigten und Drittbeteiligten gebe und daher die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln zu diesem Zeitpunkt noch nicht angebracht sei. Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass kein allgemeiner Zurückweisungsgrund für den ausführenden Staat vorgesehen ist. Außerdem seien die bestehenden Rahmenbeschlüsse [2003/577/JI](#) und [2008/978/JI](#) („EU-Beweisanordnung“, s.

EiÜ [40/09](#)) noch nicht ausreichend getestet und evaluiert worden. Die Mitgliedstaaten, die EU-Ermittlungsanordnung initiiert haben, erklären in einem [Vermerk](#) mit detaillierten Angaben und einer [Begründung](#), dass diese Rahmenbeschlüsse zu kompliziert seien und ersetzt werden müssten.

## **ERHÖHTES RUHEGELD AUCH FÜR LEBENSGEMEINSCHAFTEN – EUGH**

Generalanwalt Jääskinen hat am 15. Juli 2010 in der Rechtssache [C-147/08](#) seine Schlussanträge gestellt. Es handelt sich um ein Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg. Im Ausgangsfall klagte ein verpartneter Arbeitnehmer im Ruhestand gegen die Stadt Hamburg auf Gewährung des erhöhten Ruhegelds für Verheiratete. Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass eine unterschiedliche Behandlung von verheirateten und verpartnerten Arbeitnehmern eine Verletzung der Richtlinie [2000/78/EG](#) begründet. Der Fall falle unter den Geltungsbereich der Richtlinie, da die streitige Vorschrift keine Regelung des Familienstandes darstelle, wie zwei Bundesgerichte meinten, weil der Familienstand hier nur Tatbestandsvoraussetzung sei, aber nicht inhaltlich geregelt werde. Des Weiteren bejaht Jääskinen das Vorliegen einer offenen Diskriminierung. Für diese Feststellungen dürfen nicht die beiden Rechtsinstitute Ehe und Lebenspartnerschaft abstrakt mit einander verglichen werden (s. C-267/06 „[Maruko](#)“). Vielmehr müssten konkret betroffene Personengruppen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Insbesondere kommt eine Rechtfertigung nicht deshalb in Betracht, weil ein Partner in einer Ehe Kinder erzieht oder dort grundsätzlich ein erhöhter Versorgungsbedarf des Partners bestünde. Denn weder die Existenz von Kindern noch ein Versorgungsbedarf sind Voraussetzungen für den Bezug des erhöhten Ruhegelds.

## **PROGRAMM FÜR STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT – KOMMISSION**

Die Kommission hat am 20. Juli 2010 das Programm für die Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 angenommen (Mitteilung [KOM\(2010\) 389](#), s. EiÜ [44/09](#)). Dabei handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel, die Zahl der Verkehrstoten in Europa im nächsten Jahrzehnt zu halbieren. Insgesamt wurden sieben strategische Ziele festgelegt. Es soll verbesserte Sicherheitsmaßnahmen für Fahrzeuge, sicherere Straßenverkehrsinfrastrukturen und Förderung „intelligenter Technologien“ geben. Außerdem soll die Fahrausbildung und die Durchsetzung von Straßenverkehrssicherheitsvorschriften verbessert werden. Um die Durchsetzung zu erleichtern, wird am grenzüberschreitenden Informationsaustausch gearbeitet. Mit dieser Maßnahme soll die Feststellung und Ahndung von Verkehrsverstößen von Ausländern verbessert werden. Zur effizienteren Durchsetzung soll es besser Koordination zwischen den Mitgliedsstaaten und gemeinsame Vorgehensweisen geben. Des Weiteren will sich die Kommission auf die Reduzierung der Zahl der Unfalltode bei Motorradfahrern konzentrieren. Es sollen auch gemeinsame Definitionen von leichten und schweren Verletzungen erstellt werden, um auf dieser Grundlage Ziele zur Reduzierung der Verletzten im Straßenverkehr zu entwickeln (s. auch [Pressemitteilung](#) der Kommission).

## **ÜBERBLICK ÜBER EU-DATENAUSTAUSCHSYSTEME – KOMMISSION**

Die Kommission hat am 20. Juli 2010 einen Überblick über die EU-Datenaustauschsysteme vorgelegt. In der Kommissionsmitteilung [KOM\(2010\) 385](#) stellt sie alle bereits existierenden EU-Instrumente vor, die der Erhebung, Speicherung und dem Austausch personenbezogener Daten zum Zweck der Strafverfolgung und der Migrationssteuerung dienen. Dies sind das Schengen-Informationssystem ([SIS I](#) und [II](#)), das Visa-Informationssystem ([VIS](#)), [EURODAC](#), [EUROPOL](#) und [EUROJUST](#). Daneben stellte die Kommission die Einführung und Entwicklung neuer Instrumente in Aussicht, die nicht nur effektiver und kostengünstig sein sollen, sondern auch dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung tragen. 2012 soll eine Mitteilung über das Europäische Informationsaustauschmodell folgen.

## **DRITTER EU-STRAFRECHTSTAG – STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG NRW**

Am 11. September 2010 veranstaltet die Strafverteidigervereinigung NRW e.V. unter dem Titel „Justitia, wohin? EU-Strafverfolgung ohne Grenzen“ in Bonn den dritten EU-Strafrechtstag. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie unter [www.strafverteidigervereinigung-nrw.de](http://www.strafverteidigervereinigung-nrw.de).

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es).